

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 20. Juni 2024 in Berlin**

**Beschlussvorschlag**

**Bund**

(Stand: 17.06.2024)

**TOP 1.10.1 Pflichtversicherung für Elementarschäden**

1 Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem  
2 Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

3  
4 1) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der  
5 Länder danken der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Elementarrisiken für ihre  
6 Beratungen.

7 2) Zur flächendeckenden Erhöhung der Anzahl der Elementarschaden-  
8 versicherungen bei Wohngebäuden wird die Bundesregierung einen  
9 Regelungsvorschlag unterbreiten, der den Versicherungsnehmerinnen und  
10 Versicherungsnehmern die Wahl lässt, ob sie sich für oder gegen eine Deckung  
11 der Schäden aus Elementargefahrenereignissen entscheiden. Im Neugeschäft  
12 sind Wohngebäudeversicherungen stets mit der Option zur marktüblichen  
13 Deckung für Schäden infolge von Elementargefahrenereignissen anzubieten, die  
14 die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer abwählen können  
15 (Opt-out). Im Bestandsgeschäft sind alle Versicherungsnehmerinnen und  
16 Versicherungsnehmer, deren Wohngebäudeversicherungen noch keine  
17 marktübliche Deckung für Schäden infolge von Elementargefahrenereignissen  
18 vorsehen, über diese Deckungslücke in Textform zu informieren und ihnen ein  
19 Angebot für die Erweiterung des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

20 Die versicherungsrechtlichen Anforderungen an die risikoadäquate  
21 Prämienkalkulation sowie an die Vermittlung und den Abschluss von  
22 Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

- 23 3) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der  
24 Länder sind sich darüber einig, dass eine umfassende  
25 Elementarschadenpflichtversicherung eine bezahlbare zukünftige  
26 Versicherbarkeit aller Wohngebäude gegen Elementarrisiken erforderlich machen  
27 würde und dafür von Bund und/oder Ländern staatliche  
28 Rückversicherungskapazitäten oder die unbegrenzte Absicherung im  
29 Katastrophenfall für Schäden oberhalb einer bestimmten Eintrittsschwelle („stop  
30 loss“) gefordert würde. Bund und Länder lehnen einen entsprechenden  
31 Mechanismus ab, sodass eine Pflichtversicherung auch aus diesem Grund nicht  
32 in Betracht kommt.
- 33 4) Bund und Länder werden ihre Anstrengungen zur Prävention vor Schäden infolge  
34 von Elementargefahrenereignissen weiter intensivieren, um Schäden infolge von  
35 Elementargefahrenereignissen auch zukünftig beherrschbar und zu bezahlbaren  
36 risikoadäquaten Versicherungsprämien versicherbar zu halten.
- 37 5) Bund und Länder werden, gegebenenfalls auch zusammen mit der  
38 Versicherungswirtschaft, geeignete Maßnahmen ergreifen, um  
39 Wohngebäudeeigentümerinnen und -eigentümer über die getroffenen  
40 Maßnahmen und über die von ihnen zur Eigenvorsorge gegen Elementarrisiken  
41 zu treffenden Maßnahmen aufzuklären.